

tenversammlung »entsandt« wurden, also nicht unmittelbar gewählt wurden (s. Rz. 33 zu Art. 22).

- 9 b) Der Satz des GöV (§ 16 Abs. 1 Satz 2): »Sie erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes« weicht nur unerheblich (»werktätig« statt »gesamt«) von Art. 56 Abs. 1 ab (s. Rz. 7 zu Art. 56).
- 10 c) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sollen eine enge und ständige Verbindung mit den Arbeitskollektiven in den Betrieben und den Bürgern in den Wohngebieten herstellen, ihnen die Politik des sozialistischen Staates sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und ihres Rates erläutern und sie für die aktive Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben gewinnen. Ferner sollen sie Vorschläge und Empfehlungen ihrer Wähler entgegennehmen und sich bei ihrer Tätigkeit auf die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften im Betrieb und die Ausschüsse der Nationalen Front im Wohngebiet stützen. Das entspricht mit Abweichungen in der Formulierung dem Art. 56 Abs. 2-4 (s. Rz. 8-12 zu Art. 56).
- 11 d) Die staatlichen Organe und Leiter der Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen zu unterstützen. Im einzelnen wird den Räten und den Fachorganen aufgetragen, den Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben und sie über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet worden sind. Ferner haben sie das Studium der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Arbeitserfahrungen der Volksvertretungen durch die Abgeordneten zu fördern. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten, sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der Durchführung von Sprechstunden zu unterstützen. Sie müssen die Bedingungen schaffen, die die Abgeordneten in die Lage versetzen, in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen zu können. Das entspricht Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7. 10. 1974 (s. Rz. 3-6 zu Art. 60).³

3. Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

- 12 a) Bei der Fixierung der Rechte und Pflichten der Abgeordneten im GöV ist zu bedenken, daß die Tätigkeit der Abgeordneten auch als Tätigkeit der Volksvertretung gilt, wenn diese nicht als Plenum versammelt ist (s. Rz. 27 zu Art. 81).
- 13 b) § 17 Abs. 1 GöV enthält Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die sowohl die Grundlage für ihre eigene Tätigkeit als auch für das Wirken der Volksvertretung bilden (GöV-Kommentar, Anm. 1 zu § 17). So sind sie berechtigt und verpflichtet,
- an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretung mitzuarbeiten,
 - an der Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung aktiv mitzuwirken,
 - in einer Kommission entsprechend dem Beschluß der Volksvertretung mitzuwirken, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind,
 - den Erfahrungsaustausch durchzuführen, an Schulungen und Lehrgängen teilzunehmen,
 - bei der Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit die Beseitigung dieser Rechtsverletzungen von den zuständigen Leitern zu fordern.

6 GBl. I S. 469.